

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung des Marktfleckens Villmar, Ortsteil Villmar Änderung des Bebauungsplanes "Im Kreuzweg / Kuhgraben" für den Bereich Flur 13, Flurstück Nr. 48/3" gem. § 13 a BauGB

Hier: Satzungsbeschluss und Bekanntmachung des Inkrafttretens

Die Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar hat in ihrer Sitzung am 22.08.2019 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) die Änderung des Bebauungsplanes "Im Kreuzweg / Kuhgraben" für den Bereich Flur 13, Flurstück Nr. 48/3" als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Zugleich wurden örtliche Bauvorschriften nach § 91 Abs. 1 HBO als Satzung beschlossen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen sind.

Die Bebauungsplanänderung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Änderung des Bebauungsplanes "Im Kreuzweg / Kuhgraben" für den Bereich Flur 13, Flurstück Nr. 48/3" rechtsverbindlich.

Das Verfahren wurde gem. § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ist die Bebauungsplanänderung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung wird ab sofort während der nachfolgenden allgemeinen Dienststunden im Bauamt des Marktfleckens Villmar, König-Konrad-Straße 12, 65606 Villmar zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Einsichtnahme in die Bebauungsplanänderung besteht:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird die Bebauungsplanänderung auf der Internetseite der Gemeinde Villmar (<http://www.marktflecken-villmar.de>) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Hessen zugänglich gemacht.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber dem Marktfleckens Villmar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird ferner gem. § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass, gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den Paragraphen 39 – 42 BauGB (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung von Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderungen oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes "Im Kreuzweg / Kuhgraben" für den Bereich Flur 13, Flurstück Nr. 48/3" in Kraft.

Villmar, den 3. September 2019

Der Gemeindevorstand des Marktfleckens Villmar

Rubröder, Bürgermeister